

Dr. EISENHART v. LOEPER
RECHTSANWALT

Rechtsanwalt Dr. v. Loeper · Hinter Oberkirch 10 · 72202 Nagold

Hinter Oberkirch 10
7 2 2 0 2 N A G O L D

Tel. 0 74 52 / 49 95 oder 49 07
Fax 0 74 52 / 10 11

Staatsanwaltschaft Tübingen

Charlottenstr. 19

72070 Tübingen

Unser Zeichen 5.01.2015

bitte stets angeben

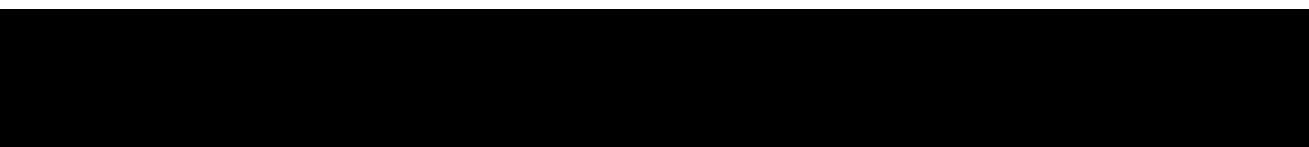
loe - 58/14 -

Strafanzeige

1. der Ärzte gegen Tierversuche e.V., Güldenstr. 44 a, 38100 Braunschweig, vertreten durch deren Vorstand Dr. med. Lucie Braun, Dr. med.vet. Corina Gericke, Dr. med. Eva Kristina Bee
2. der Erna-Graff-Stiftung für Tierschutz, Waisenstr. 1, 10179 Berlin, vertreten durch deren Vorstand RA Dr. Eisenhart v.Loeper, RA , Staatssekretär a.D., OVG-Richter a.D. Landrat a.D. Hans-Georg Kluge und Fachtierärztin für Tierschutz Diana Plange
3. der Menschen für Tierrechte, Tierversuchsgegner Baden-Württemberg e.V., Alexanderstr. 13, 70184 Stuttgart, vertreten durch deren Vorstand Marie-Luise Strewe und Dagmar Oest

sämtliche Anzeigerstatter vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Eisenhart v. Loeper, Hinter Oberkirch 10, 72202 Nagold

gegen



wegen Tatverdachts fortgesetzter Vergehen der Tierquälerei nach § 17 Nr. 2 b Tierschutzgesetz und der Tiertötung nach § 17 Nr. 1 Tierschutzgesetz.

Hiermit erstatte ich im Namen der Anzeigerstatter Ziffer 1, 2 und 3

Strafanzeige mit dem Tatvorwurf:

Den angezeigten Tierexperimentatoren des Max-Planck-Instituts für Biologische Kybernetik (MPI) in Tübingen wird vorgeworfen, dass sie in jedenfalls einem Zeitraum von September 2013 bis einschließlich März 2014 in Verbindung mit Hirnversuchen

vorwiegend an Rhesusaffen diesen anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Leiden zufügten, indem sie einzelne Affen gewaltsam betäubt in den sog. Affenstuhl sperrten, so dass sie darin beim Erwachen in Panik gerieten, weil sie sich aus dieser Zwangslage nicht befreien konnten; andere Affen wurden gewaltsam mit einer Führstange aus dem Käfig gezerrt und in den Affenstuhl gezwungen, wo sie über Stunden fixiert waren, um mit dem angeschraubten Kopf Aufgaben am Bildschirm zu lösen. Ferner bekamen Affen über mehrere Tage nichts zu trinken und litten unter starkem Durst, so dass ihnen eine lebensbedrohlich qualvolle Lage aufgezwungen wurde, um sie zu nötigen, sich „freiwillig“ unter dem Anreiz, den Durst so löschen zu können, der extrem belastenden Fixation mit angeschraubtem Kopf im Primatenstuhl zu unterziehen, damit Hirnforschung an diesen Affen angestellt werden konnte, deren Nutzen unter solchen Voraussetzungen fehlt, zumindest aber unbestimmt und ungesichert ist. Die auf solche Weise traumatisierten und verhaltensgestörten Primaten wurden nach Durchführung der Tierversuche zur histologischen Aufbereitung ihres Gehirns getötet.

Das begründet den dringenden Tatverdacht der strafbaren Tierquälerei nach § 17 Nr. 2 b TierSchG und der Tiertötung ohne vernünftigen Grund nach § 17 Nr. 1 TierSchG.

Begründung:

I.

Zur **Beschreibung des Sachverhalts**, auf den sich der Tatvorwurf stützt, ist auszuführen:

Durch eine Undercoverrecherche gelangten erstmals am 10. September 2014 in „Stern TV“ verdeckt gedrehte Filmaufnahmen an die Öffentlichkeit, die qualvolle Versuche an Affen aus dem Max-Planck-Institut (MPI) für Biologische Kybernetik in Tübingen betrafen. Sie stammen von einem Tierpfleger, der dort seit September 2013 sechseinhalb Monate beschäftigt war.

Beweis: Stern TV- Aufnahmen als Anlage, Zeugnis des Tierpflegers nach näherer Auskunft der Soko Tierschutz e.V., Jakoberstr. 57, 86152 Augsburg

Zu sehen sind Affen, die gewaltsam mittels einer Führstange aus dem Käfig geholt und in den sog. Affenstuhl gezwungen werden, wo ihr Kopf bewegungslos fixiert wird, ferner Affen, die - nachdem sie aus einer Betäubung im Affenstuhl aufwachen - vor Panik und Verzweiflung schier durchdrehen, also schwer leiden müssen und deshalb schwerwiegende Verhaltensstörungen zeigen.

Das MPI bestreitet es zwar, aber die Aufnahmen beweisen es, dass ein Affe betäubt im Primatenstuhl aufwacht, da wache Tiere sich gegen solchen Eingriff wehren würden. Dass der Affe nach dem Aufwachen in Panik gerät, liegt daran, dass er sich aus der ausweglosen Lage nicht befreien kann, zu entkommen versucht und sich immer wieder um die eigene Achse dreht. Ähnlich wie diese Lage für den Menschen unerträglich wäre, werden dem Affen also dadurch unvermeidlich schwere, unerträgliche Störungen seines Wohlbefindens zugefügt.

Beweis: Stellungnahme der international sehr angesehenen Primatenforscherin Dr. Jane Goodall, laut beigefügter Anlage 1, siehe auch den Bericht von Ingeborg Livaditis in „Tierschutz Aktuell“ Heft 4 /2014, Seite 3-5 laut Anlage 2

Dr. Jane Goodall äußert sich hiernach schockiert über die den Primaten zugefügten unsäglichen Qualen und kann nicht verstehen, dass solche Versuche genehmigt und von einem so renommierten Institut durchgeführt wurden.

Das MPI versucht die geschilderte Lage zu beschönigen, indem es darauf verweist, es habe sich um „ein noch völlig untrainiertes Tier“ gehandelt. In Wahrheit zeigt die Aufnahme, wie sehr das „Training“ auf diesen Tierversuch ein Martyrium der Qualen darstellt.

Die Schwere des experimentell bedingten Eingriffs wird auch daran erkennbar, dass den Affen operativ der Schädel aufgesägt wird sowie Elektroden in das Gehirn eingesetzt werden. Für „invasive Versuche“ werden ihnen Kammern über einem Bohrloch auf den Schädel implantiert, die einen direkten Zugang zum Gehirn ermöglichen. Nach Erwachen aus der Betäubung ist dies mit großen Schmerzen für die Tiere verbunden, unter denen sie noch tagelang nach dem Eingriff zu leiden haben.

Beweis: Einholung einer gutachtlichen Stellungnahme zur Auswertung der TV-Aufnahmen durch die Primatenforscherin Dr. Jane Goodall sowie gutachtliche Stellungnahme der Primatologin Dr. Alexandra Nietsch, Berlin

Manche Tiere betasten das Implantat stetig und versuchen, den Fremdkörper aus dem Kopf herauszureißen und Nähte zu ziehen, was auf gestörtes Wohlbefinden hinweisen dürfte.

Beweis: Wie oben, TV-Aufnahme sowie Bericht laut Anlage 2

Auch wird den Affen in einigen Versuchen ein spezieller Virus injiziert, bevor sie getötet und ihr Gehirn entfernt und untersucht wird. Dokumentiert wird ferner, dass Affen wiederholt über mehrere Tage nichts zu trinken bekommen und daher an quälendem Durst leiden. Der Tierpfleger beobachtete deshalb, wie die Affen ihre Käfige nach der Reinigung nach Wassertropfen absuchten und aus purer Verzweiflung ihren eigenen Urin tranken. Zudem musste sich eine Äffin mehrmals

übergeben und schleppte sich halbseitig gelähmt durch den Käfig, ohne dass dies verhindert oder ihr wenigstens das schwere Leiden genommen wurden.

Beweis: Vorgelegte Stern TV-Aufnahmen, Zeugnis des Tierpflegers und Bericht der Anzeigerstatterin Ziffer 1 vom 11.09.2014 sowie „Tierschutz Aktuell“ laut Anlage, Seite 4

Eine andere Genehmigungsbehörde, das Berliner Landesamt für Gesundheit und Soziales hatte im Jahr 2007 den dauernden Durst als „Trainingsmethode“ für die Primaten als Hauptgrund dafür aufgeführt, um die Genehmigung vergleichbarer Tierversuche zu versagen. Im Ablehnungsbescheid wird daher kritisiert „Um einem lebensbedrohlichen Leiden (Durst) zu entrinnen, fügt sich das Tier in ein anderes erhebliches Leiden (Kopffixierung im Primatenstuhl)“ (siehe näher unten II, Ziffer 6).

Beweis: Ablehnungsbescheid als Anlage

Zur Entstehung und zum Abschluss der Undercoverrecherche ist zu erläutern: Der 29-jährige ausgebildete Tierpfleger hatte sich im August 2013 als Tierpfleger am MPI in Tübingen beworben. Nach einem Vorstellungsgespräch wurde er im Institut als Tierpfleger eingestellt. Er hat dort während seiner sechseinhalb Monate währenden Tätigkeit in rund 100 Stunden Filmmaterial erstellt und Notizen angefertigt darüber, was sich vor seinen Augen abspielte. Er hat stets die Anordnungen befolgt, sich im Rahmen seiner Möglichkeiten um die Tiere gekümmert und ein sehr gutes Zeugnis erhalten.

Das Ergebnis der Recherche widerlegt die These des MPI, wonach die Affen zufrieden und unverletzt seien. In Wahrheit ergeben die Aufnahmen, dass die Tiere gebrochen und gequält werden, bis sie schließlich nach einem traumatisierten, leidvollen Leben gewaltsam zu Tode gebracht werden.

II.

Zur Rechtslage ist anzumerken:

1. Das Verbot der Tierquälerei reicht zurück auf die Anfänge der rechtsstaatlichen Entwicklung in den deutschen Staaten während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (siehe die Nachweise bei v.Loeper/ Reyer ZRP 1984,205 f. sowie Kluge - v.Loeper, Tierschutzgesetz, Kommentar, 2002, Einführung Rn 104 c und g) und hat daher eine lange, über 150 Jahre währende Rechtstradition, die deshalb auch untrennbar in dem 2002 in Art. 20 a GG gewährleisteten Verfassungsrang des Tierschutzes inkorporiert ist.
2. Seit der Anfang der Achtziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts einsetzenden verstärkten Diskussion um Tierversuche, aus der auch die Novellierung des Tierschutzgesetzes von 1986 hervorgegangen ist, spielt das Thema der absoluten Leidensbegrenzung eine bedeutsame Rolle. Sie spiegelt sich u.a. in den Ethischen Grundsätzen und Richtlinien für wissenschaftliche Tierversuche der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften und Naturwissenschaften, die in Ziffer 4.6 lauten: „Versuche, die dem Tier schwere Leiden verursachen, müssen vermieden werden, indem durch Änderung der zu prüfenden Aussage andere Versuchsanordnungen gewählt werden oder indem auf den erhofften Erkenntnisgewinn verzichtet wird. Als schwere Leiden gelten Zustände, welche ohne

lindernde Maßnahmen als unerträglich zu bezeichnen sind.“ Die so beschriebene ethische und wissenschaftliche Leidensgrenze entspricht der Rechtslage nicht allein in der Schweiz, sondern auch in Deutschland (siehe v.Loeper, ZRP 1996, 143, 146 f., Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, Kommentar, 2. Auflage 2007, § 7 Rn 64 sowie Kluge - Goetschel, Tierschutzgesetz, Kommentar, 2002, § 7 Rn 56). Besonders bedeutsam ist im Konfliktfalle mit menschlichen Interessen: Der gesetzliche Tierschutz wurde im Jahre 2002 durch den Verfassungsrang für den ethisch geprägten Tierschutz entscheidend aufgewertet (dem gingen über 12 Jahre währende intensive Bestrebungen voraus, vgl. Kluge-v.Loeper aaO Einf. Rn 85 - 104 h). Das begründet zwingend nach dem Willen des historischen Verfassungsgesetzgebers, Tieren „vermeidbare Leiden zu ersparen“ und die Empfindungs- und Leidensfähigkeit der höher entwickelten Tiere aus ethischen Gründen mit dem höchsten Rang der Verfassung zu schützen (BT-Dr 14/8860 , siehe auch Kluge-von Loeper aaO Rn 104 c-g, vgl. ferner die Nachweise bei Hirt/ Maisack/ Moritz aaO § 7 Rn 64). Das Staatsziel Tierschutz ist grundsätzlich anderen Verfassungsgütern gleichrangig und verpflichtet alle Staatsorgane, tierschonende Alternativen bei der Gesetzesauslegung vorrangig anzuwenden (siehe Bonner Kommentar , Kloepfer, Art. 20 a GG Rn 39, 99, vgl. auch Hirt/ Maisack/ Moritz aaO Art. 20 a GG Rn 12 ff., Kluge-v.Loeper aaO Rn 104 a bis 104 g)).

Allerdings enthält der Wortlaut der Tierversuchsregelung des § 7 Absatz 3 TierSchG zwar in Satz 1 den Maßstab, dass Tierversuche „ethisch vertretbar“ sein müssen (ein typischer unbestimmter, ausfüllungsbedürftiger Rechtsbegriff), in Satz 2 aber die Ausnahmeregelung, dass Versuche mit erheblichen Belastungsfolgen (Wortlaut i.S. des § 17 Nr. 2 b TierSchG) „nur durchgeführt werden dürfen, wenn die angestrebten Ergebnisse vermuten lassen, dass sie für wesentliche Bedürfnisse von Mensch oder Tier einschließlich der Lösung wissenschaftlicher Probleme von hervorragender Bedeutung sein werden“.

3. In der neueren Kommentarliteratur zum TierSchG (Hirt/Maisack/ Moritz aaO § 7 Rn 74) wird ausdrücklich die vorliegende Problematik von Hirnversuchen an Affen im Primatenstuhl erörtert und ausgeführt: „Affen (meist Makaken) werden unter Wasserdeprivation und unter Fixierung in sog. Primatenstühlen zunächst darauf trainiert, einen Lichtpunkt auf einem Monitor zu fixieren und bei Erscheinen des Punktes eine Taste zu drücken sowie bei Verschwinden wieder loszulassen; dabei wird jeder erfolgreiche Versuch mit einem Tropfen Saft belohnt. Nach dieser Trainingsphase wird den Tieren unter Anästhesie ein Loch in die Schädeldecke geschnitten und auf den Kopf eine Vorrichtung implantiert, durch die Elektroden in das Gehirn eingeführt werden können. In der nun folgenden eigentlichen Versuchsphase sind die Tiere wieder im Primatenstuhl untergebracht und der Kopf wird mit Schrauben fixiert. Wieder werden durch Wasserentzug und Belohnung mit Safttropfen bestimmte Reaktionen erzeugt und gleichzeitig mit den ins Gehirn eingeführten Elektroden die dabei stattfindenden Aktivitäten von Nervenzellen aufgezeichnet. Nach Beendigung der Versuchsreihe wird das Tier entweder zur histologischen Aufbereitung des Gehirns getötet oder in einer neuen Versuchsreihe eingesetzt.“

Der Kommentator des Tierschutzgesetzes und stellvertretende Landestierschutzbeauftragte von Baden-Württemberg Dr. Maisack bewertet den Vorgang aaO in folgender Weise: „Die Belastungen der Tiere müssen jedenfalls in der Summe als schwer, zumindest aber als mittelgradig eingestuft werden. Das soziallebende Tier wird aus seiner Gruppe gerissen oder

von Anfang an einzeln gehalten; bereits der in Narkose durchgeführte chirurgische Eingriff stellt für sich gesehen eine mittlere Belastung dar (s. Rn 54); hinzu kommen mögliche Wundschmerzen, die lang andauernde Fixierung im sog. Primatenstuhl und der ebenfalls lang andauernde Wasserentzug zur Erzeugung der erwünschten Kooperation sowie schließlich die Tötung der Tiere.“

Dabei wiegt schwer, dass Primaten genetisch und sinnesphysiologisch als die nächsten biologischen Verwandten des Menschen im Tierreich hochentwickelt sind und sowohl ihr zentrales Nervensystem annähernd gleich dem des Menschen organisiert ist wie auch große Ähnlichkeiten im Sozialverhalten, in emotionalen Bedürfnissen und in manchen geistigen Fähigkeiten bestehen und ihre Leidensfähigkeit der des Menschen gleichkommt (so auch Hirt/ Maisack/ Moritz aa0 mit Bezug auf Erklärungen der EU-Kommission). Die den Affen nach dieser Versuchsanordnung zugefügten schweren und mittelgradigen Belastungen sind demgemäß nicht zu rechtfertigen, schon gar nicht bei Primaten, die den Menschen außerordentlich nahe stehen (übereinstimmend Hirt/ Maisack/ Moritz aa0 Rn 74 gegen Ende).

4. Vertiefend ist auf die gesetzlich vorgeschriebene Regelung näher einzugehen, wann der Tierversuch nach § 7 Absatz 3 TierSchG als „ethisch vertretbar“ anzusehen ist. Dadurch wird eine Nutzen-Schaden-Abwägung gefordert (siehe die amtliche Gesetzesbegründung 1986 in BT-Drs. 10/3158 S. 22, Wiedergabe des Wortlauts bei Hirt/ Maisack/ Moritz aa0 § 7 Rn 49). Hiernach ist den Schmerzen, Leiden und Schäden des Tieres der mögliche oder wahrscheinliche Erkenntnisgewinn und der davon erwartete medizinische oder sonstige Nutzen gegenüberzustellen. Ethisch vertretbar ist das Versuchsvorhaben nur, wenn der Nutzen den Schaden überwiegt. Dabei muss der Konflikt zwischen Grundrechten der Forschungsfreiheit und den durch Verfassungsrang verbürgten Lebensinteressen der Tiere nach dem Grundsatz praktischer Konkordanz gelöst werden (siehe Kluge-von Loeper aa0 Einführung Rn 104 e, Hirt/ Maisack/ Moritz aa0 § 7 Rn 50 ff.).

Sehr aner kennenswert hat sich der Kommentar von Hirt/ Maisack/ Moritz der konkreten verfassungskonformen Aufarbeitung dieser Fragestellung gewidmet (aa0 § 7 Rn 49-51, 52 ff.). Er hat die Notwendigkeit der Erfassung des gesamten Abwägungsmaterials betont und für die durchzuführende Abwägung deren unvergleichliche Faktoren benannt (unmittelbar betroffene vitale Tierinteressen stehen contra Nutzungsabsichten von Forschern) und die Belastungen der Tiere nach wissenschaftlich gesicherten Schweregraden differenziert. Für die Abwägung gilt hiernach (aa0 Rn 58): Haben schwer belastende Experimente nur einen mittelmäßigen Nutzen, müssen sie eindeutig unterbleiben. Gleiches gilt, wenn Versuche die Tiere belasten, aber nur einen relativ geringen Nutzen haben. Die Ansichten gehen nur dann auseinander, wenn - im Bild zweier Waagschalen gesehen - dem mittelgradigen Nutzen des Versuchsvorhabens eine mittelgradige Belastung der Tiere gegenübersteht. Der zitierte Kommentar bejaht mit guten Gründen eine ethische und gesetzliche Rechtfertigung des Tierversuchs nur dann, wenn der Nutzen die Belastungen der betroffenen Tiere überwiegt (aa0 § 7 Rn 59). Dem ist zu folgen. Vorliegend hätten die Affenhirnversuche daher nach diesen Maßstäben auf keinen Fall genehmigt werden dürfen, weil sie mittelgradige und schwere Belastungen der Affen mit Tage anhaltendem und wiederkehrendem

Verdurstungsstress und mit Fixierung im sog. Primatenstuhl voraussetzen, dem kein messbarer mittelgradiger Nutzen der Beschuldigten gegenübersteht.

5. Hinzu kommt, dass die hier maßgebliche Grundlagenforschung bereits seit Jahrzehnten stattfindet (siehe die schon 1994 vom Berliner Gesundheitssenator Dr. Luther abgelehnte Verlängerung solcher Versuche, die damals infolge des fehlenden Verfassungsranges noch zugelassen wurde, vgl. VG Berlin ZUR 1995, 201 ff. mit Anm. Caspar sowie v.Loeper ZRP 1996, 143 ff.). Es lässt sich bisher jedenfalls nicht belegen, welche Ergebnisse aus den Primatenversuchen für die Forschung im gesetzlichen Sinne von „hervorragender Bedeutung“ waren oder dass sie für schwere menschliche Erkrankungen oder Verletzungen des Gehirns eine wesentliche Hilfe gewesen wären. Der Nutzen ist vage und ungewiss (vgl. Hirt/ Maisack/ Moritz § 7 Rn 68, 74), mehr noch gerade deshalb wissenschaftlich verfehlt, weil die Verwertbarkeit wissenschaftlicher Daten von Tierexperimenten zu verneinen ist, wenn das Tier unerträglich Stress, Angst und Schmerzen ausgesetzt wird und dadurch qualitativ und quantitativ veränderte Stoffwechselabläufe entstehen, deren Ausmaß von der Tierart und vom Individuum abhängig ist (vgl. v.Loeper ZRP 1996, 143, 147 mit Bezug auf den vor zwei Jahrzehnten geführten Prozess vor dem VG Berlin).
6. Das Berliner Landesamt für Gesundheit und Soziales hat in einem vergleichbaren Fall (wie oben schon erwähnt) den Genehmigungsantrag von Prof. Dr. Alexander Thiele, Tierversuche an Primaten unter dem Titel „Selektive Aufmerksamkeit“ durchzuführen, mit Bescheid vom 17.01.2007 bestandskräftig abgelehnt, wie dem Kollegen Dr. Leondarakis am 19.03.2008 bestätigt wurde.

Beweis: Versagungsbescheid vom 17.01.07 mit Gründen, Begleitschreiben laut Anlagen

In dem Bescheid geht die Landesbehörde insbesondere in Ziffer 2 sehr genau auf den Schweregrad der zugefügten Belastungen der Primaten ein. Es heißt dort, die Tiere würden nur an zwei Tagen pro Woche freien Zugang zu Flüssigkeit erhalten. Bei einer Experimentierdauer von 100 bis 400 Tagen hätten sie „lang dauernd und wiederholt so großen Durst, dass sie, unter dem Wissen, diesen Durst nur durch Duldung der Kopffixierung im Primatenstuhl löschen zu können, sich immer wieder dieser Fixierung ausliefern, um das existentielle Bedürfnis nach Durstlöschung befriedigen zu können. Das Tier lernt, dass es keine andere Möglichkeit hat, zum Ziel zu kommen. Um einem lebensbedrohlichen Leiden (Durst) zu entrinnen, fügt es sich in ein anderes erhebliches Leiden (Fixierung im Primatenstuhl). ...“ Da die Tiere kognitiv ihre ausweglose Lage kennen, entsteht bei ihnen nach der begründeten Überzeugung der Behörde ein stressbedingt dauerndes Leiden. Zudem stehe fest, dass sich kein Affe daran gewöhnen könne, weil kein Tier wegen der hohen Aversion gegen die Fixierung des Kopfes im Primatenstuhl bereit war, sich durch den Anreiz von besonderen Leckerbissen der unzuträglichen Situation erneut auszusetzen (Ziffer 3 des Bescheids).

Beweis: Wie oben

7. Die SOKO Tierschutz und die britische BUAV (British Union for the Abolition of Vicesection) hatten den Tierpfleger für die gezielte Undercoverrecherche am MPI gewonnen. Sie haben nach Auswertung des Filmmaterials und aller schriftlichen Aufzeichnungen die Landesre-

gierung aufgefordert, die Tierversuche sofort zu beenden, die derzeit noch am MPI mit 42 Javaner- und Rhesusaffen andauern. Hauptsächlich wird kritisiert, dass die Tierversuche nicht gemäß erteilter Genehmigung auf Freiwilligkeit beruhen, „sondern auf gewaltsames Training, Zwangsfixierung und Wasserentzug basierend. Die Affen wurden nämlich während der Versuche in schalldichte dunkle Kammern gesperrt, ihre Köpfe wurden festgeschraubt, und sie mussten bis zu fünf Stunden täglich eintönige Aufgaben erfüllen, motiviert durch Durst. Die Auswirkungen schwerer chirurgischer Eingriffe im Kopfbereich und zahlreicher Komplikationen, die auf die Implantate zurückzuführen sind, zeigen deutlich, dass es sich auch nicht um Versuche geringer oder mittlerer Belastung handelt.“

Beweis: Bericht in „Tierschutz Aktuell“, wie vorgelegt, Seite 4

Die Landesbeauftragte für Tierschutz von Baden-Württemberg, Dr. Cornelia Jäger, erklärte nach Einsichtnahme in die Unterlagen der Genehmigungsbehörde, der vorstehend kritisierte Umgang der Experimentatoren mit den Affen sei nicht genehmigt.

Beweis: Wie oben, Zeugnis von Frau Dr. Cornelia Jäger

8. Schließlich darf nicht übersehen werden, dass sinnvolle Hirnforschung - statt widersinnig schweres Tierleid zu erzeugen - heute zur Erforschung verschiedener Erkrankungen mit neurowissenschaftlichen Methoden der Diagnose und der Therapie mit den betroffenen Menschen am ehesten aussagekräftige Ergebnisse bringen und damit gelingen kann.

Beweis: Forschungsschwerpunkt der Universität Gießen, zitiert im beigegeführten Bericht der Aneigeerstatteerin Ziffer 1 vom 11.09.2014

Es ist längst erwiesen, dass Stress und Angst ein Ungleichgewicht im autonomen Nervensystem des Menschen verursachen und stärkste Auswirkungen auf die Entstehung und den Verlauf von Krankheiten haben (siehe auch oben Ziffer 5). Ausgerechnet unter anhaltendem Stress und Leiden den nächsten Verwandten des Menschen, den Primaten, Forschungsergebnisse ihrer gequälten Existenz abnötigen zu wollen, ist daher denkbar unwissenschaftlich. Es ist zugleich im gesetzlichen Sinne „ethisch nicht vertretbar“ und tief beschämend.

III.

Zu prüfen ist abschließend, ob die Beschuldigten sich damit exkulpieren können, ihre Tierversuche seien **behördlich genehmigt**.

1. Das verbietet sich von selbst dort, wo der behördlich genehmigte Versuchsrahmen die tatsächlich zugefügten Schmerzen und Leiden nicht deckt:
 - a) Dies gilt vorliegend unter anderem insoweit, als die Affen zwanghaft einer bedrohlichen Notlage ausgesetzt wurden, so auch betäubt in den Affenstuhl gezwungen wurden und beim Erwachen vorhersehbar in Panik fielen, weil sie sich aus der Zwangslage nicht befreien konnten.

Schon diese Umstände begründen den Tatvorwurf der Tierquälerei, ohne dass sich der Experimentator auf einen Genehmigungsbescheid wird berufen können.

- b) Erst wenn die erteilten Genehmigungsbescheide vom Regierungspräsidium beigezogen wurden, was hiermit beantragt wird, kann vollständig beurteilt werden, welche leidvollen Verhältnisse genehmigt wurden, unter denen die Affen im Institut leben mussten. Die oben zitierte Aussage der Landestierschutzbeauftragten, Frau Dr. Cornelia Jäger, lässt jedenfalls darauf schließen, dass der gefilmte tatsächliche, qualvolle Umgang der Experimentatoren vom Umfang der Genehmigung wesentlich abweicht. In diesem Ausmaß können sich die Beschuldigten genauso wenig mit der erteilten Genehmigung exkulpieren, wie wenn gänzlich ungenehmigte Tierversuche stattfinden.
2. Möglich ist auch, dass die Genehmigung missbräuchlich - also etwa mit falschen Angaben - erlangt wurde. Der Experimentator ist dann selbst für eine derart erschlichene Genehmigung verantwortlich, ohne sein tatbestandsmäßig tierquälerisches Verhalten rechtfertigen zu können (siehe § 48 VwVfG und Kluge- Ort-Reckewell, TierSchG, S. 378).
3. In Betracht käme, dass der Genehmigungsbescheid für die Affenhirnforschung zu Gunsten des MPI nach § 44 Absatz 1 VwVfG nichtig wäre, „soweit er an einem besonders schwerwiegenden Mangel leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist“.

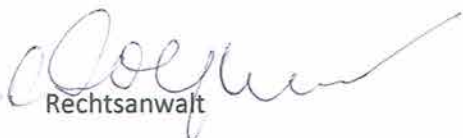
Zieht man den Verfassungsrang des Tierschutzes heran, offenbart es einen „besonders schwerwiegenden Mangel“ der Genehmigung, dass sinnlos Affenhirnforschung schweres Tierleid und die Todesfolge zu Lasten der nächsten biologischen Verwandten des Menschen erzeugt. In diese Richtung weist auch der vorgelegte Versagungsbescheid der Berliner Landesbehörde vom 17.01.2007.

Bei Würdigung aller Umstände, insbesondere der jahrzehntelang stattgefundenen Genehmigungspraxis der Affenexperimente, der unzulänglichen Aufklärung über die Auswirkungen des 2002 geschaffenen Verfassungsranges des ethischen Tierschutzes und der vielen Vollzugsdefizite bei der Umsetzung der rechtsstaatlich geforderten Tierschutzethik wird man aber wohl nicht feststellen können, dass die schweren Mängel des vorliegenden Genehmigungsbescheids bisher schon „offensichtlich“ waren.

4. Allerdings wird angesichts des Verlaufs des Genehmigungsantrags und der erteilten Genehmigung zu prüfen sein, ob den Amtsträgern der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde dadurch, dass sie „grünes Licht“ für die Durchführung der Affenexperimente gaben, eine mittelbare Täterschaft bei der Begehung der Tierquälerei und der Tiertötung im geplanten Genehmigungsumfang anzulasten ist. Denn ihnen kommt eine Garantenstellung für die Gewährleistung des staatlichen Tierschutzes zu. Sie können deshalb nicht damit gehört werden, die Schweregrade der Belastungen der Affen im planmäßigen Tierversuch seien ihnen nicht bekannt gewesen. Insbesondere muss ihnen der vorgelegte Versagungsbescheid der Berliner Landesbehörde vom 17.01.2007 bekannt gewesen sein. Warum sie dennoch die Genehmigung für solche Primatenversuche erteilten, ob sie das Tatgeschehen durch Verletzung ihrer Aufsichtspflicht ermöglichten und ob sie sich deshalb mit schuldig machten, bedarf der Aufklärung.

5. Abschließend bitte ich, mir den Eingang dieser Strafanzeige zu bestätigen und das dortige Aktenzeichen mitzuteilen, damit ich den diesseitigen Vortrag nötigenfalls ergänzen kann.

Auch beantrage ich jetzt schon, mir bei Abschluss der Ermittlungen Akteneinsicht zu gewähren.


Rechtsanwalt